

Firma gegen Schuler & Cie. in Kreuzlingen, betreffend Markenschutz und Schadenersatz,

daß das Bundesgericht mit Urteil vom 9. März diese Berufung als unzulässig erklärt hat, weil sie nicht gegen ein in der letzten kantonalen Instanz erlassenes Haupturteil gerichtet war,

daß Fürsprech Merkle, nachdem ihm die Bundesgerichtskanzlei nach Vorschrift des Art. 102 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege das Dispositiv dieses Urteils mitgeteilt hatte, aber bevor ihm die vollständige Ausfertigung des Urteils gemäß Art. 103 definitiv zugestellt worden war, ein Revisionsgesuch gegen dasselbe eingereicht hat, worin er den Nachweis zu führen suchte, daß das Bezirksgericht Kreuzlingen als einzige kantonale Instanz in dem fraglichen Prozesse entschieden habe,

daß auf dieses Revisionsgesuch vom Bundesgericht, weil verfrüht eingereicht, nicht eingetreten wurde,

daß sodann den Revisionsklägern die vollständige Ausfertigung des bundesgerichtlichen Urteils in Sachen Redard Frères gegen Schuler & Cie. zugestellt wurde, in dessen Erwägungen der Standpunkt, als habe das Bezirksgericht Kreuzlingen als einzige und letzte kantonale Instanz in dem fraglichen Prozesse entschieden, als unhaltbar nachgewiesen ist, und speziell auch die Argumente, welche die Revisionskläger in ihrem verfrüht eingereichten Revisionsgesuch anführten, in Betracht gezogen und als unzutreffend erklärt worden sind,

daß hierauf Fürsprech Merkle mit Eingabe vom 21. April 1894 sein Revisionsgesuch erneuert und damit den eventuellen Antrag verbindet, es möchte das Bundesgericht die Streitsache zur kantonalen zweitinstanzlichen Beurteilung an das thurgauische Obergericht überweisen,

daß dieses Gesuch lediglich die Beweisführung dafür fortsetzt, daß das an das Bundesgericht weitergezogene Urteil des Bezirksgerichtes Kreuzlingen ein von der letzten kantonalen Instanz erlassenes Haupturteil, bezw. die Berufung an das kantonale Obergericht gegen dasselbe unzulässig gewesen sei,

daß die Revision eines vom Bundesgericht in seiner Stellung als Berufungsinstanz in Zivilsachen erlassenes Urteil, wozu auch

die Entscheide betreffend Zulässigkeit der Berufung gehören, gemäß Art. 95 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege, nur in den in Art. 192 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten festgesetzten Fällen zulässig ist,

daß das vorliegende Revisionsgesuch keinen in dieser Gesetzesbestimmung enthaltenen Revisionsgrund geltend macht, noch sich überhaupt auf diese Gesetzesbestimmung beruft, sondern lediglich versucht, die Richtigkeit der vom Petenten vertretenen Rechtsauffassung gegenüber der in dem angefochtenen Entscheide enthaltenen darzutun,

daß ferner, was den eventuellen Antrag der Revisionskläger angeht, das kantonale Obergericht einzig zuständig ist, zu entscheiden, ob gegen den Ablauf der Appellationsfrist Restitution zu erteilen sei, indem hiefür das kantonale Prozeßrecht maßgebend ist,

hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Revisionsgesuch, ebenso wie der eventuelle Antrag der Revisionskläger auf Überweisung der Streitsache an das thurgauische Obergericht zur kantonalen zweitinstanzlichen Beurteilung, wird abgewiesen.

III. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

68. Urteil vom 28. April 1894 in Sachen
Schneider gegen Maurer.

A. Mit Urteil vom 24. November 1893 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Der Impetrant Johann Friedrich Schneider ist mit seinem Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil erhob der Anwalt des Johann Friedrich Schneider Kassationsbeschwerde beim Bundesgerichte und be-

antragte, dasselbe zu kassieren und die Streitsache zu neuer Beurteilung an den Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern zurückzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die im Geldtag der Spar- und Leihkasse Brugg zu Verlast gekommenen Gutscheingläubiger und Aktionäre derselben hatten im Jahre 1881 gegen die Vorstandsmitglieder der Kasse, zu welchen auch der heutige Kassationsbeklagte A. Maurer gehörte, Verantwortlichkeitsklage mit dem Rechtsbegehren erhoben, es seien dieselben auf Grund der ihnen nach dem Aktiengesetz vom 27. November 1860 und den Gesellschaftsstatuten vom 21. Februar 1866 auffallenden Verantwortlichkeit und persönlichen Haftpflicht solidarisch zu verurteilen, den Klägern diejenigen Beträge samt gesetzlichem Zins zu vergüten, für welche diese im Geldstage der Kasse nicht oder nur auf angebliche Aktivausstände angewiesen worden sind. Unter den Klägern figurierte auch der Kassationskläger Johann Friedrich Schneider mit einem Anspruch von 1149 Fr. 19 Cts. Am 20. Februar 1885 gelangte dieser Rechtsstreit vor die erste Instanz, Amtsgericht Nidau, zur Beurteilung. Das Verhandlungsprotokoll, sowie das Urteil enthält folgende Abstands-erklärung des Vertreters der Beklagten:

„Herr Fürsprecher R. R. Hoffmann in Biel, Namens des Abraham Maurer, des Abraham Schneider und des Daniel Schneider, unterzieht sich im mündlichen Vortrage dem Rechtsbegehren der Kläger soweit sich deren Forderungen gründen, gestützt auf gemachte Aktieneinzahlungen, und schließt nur insoweit auf Abweisung des klägerischen Begehrens, als es Forderungen gestützt auf Gutscheine betrifft.“ Vom Appellations- und Kassationshof wurde die Klage, soweit sie sich auf Gutscheinforderungen bezog, abgewiesen, betreffend die Forderungen aus Aktien wurde verfügt, es habe bei der diesbezüglichen Anerkennung der Beklagten kein Bewenden.

2. Mittelfst Zahlungsbefehl vom 11./14. April 1893 forderte nun Johann Friedrich Schneider von Abraham Maurer die Bezahlung eines Betrages von 1149 Fr. 19 Cts. nebst Zins à 5 % seit 20. Oktober 1885. Da der Belangte Rechtsvorschlag erhob, leitete Schneider beim Richteramt Nidau gerichtliche Klage ein

über die Streitfrage, ob ihm bezüglich des mittelst dieses Zahlungsbefehles geforderten Betrages die Rechtsöffnung zu erteilen sei. Diese Klage wurde vom Gerichtspräsidenten von Nidau, sowie von dem Appellations- und Kassationshofe in dem eingangs mitgetheilten Urteil abgewiesen. Die Begründung des zweitinstanzlichen Urteils geht im wesentlichen dahin: Nach § 62 des bernischen Civilprozeßgesetzes gehöre die Erklärung des Abstandes zu denjenigen Prozeßhandlungen, wozu der Bevollmächtigte einer speziellen Vollmacht bedürfe, und da nun in casu vom Impetranten nicht einmal behauptet, geschweige denn bewiesen worden sei, daß Fürsprecher R. R. Hoffmann im Besitz einer derartigen Spezialvollmacht sich befunden habe, so könne die fragliche Abstands-erklärung gegenüber dem Interpretaten nicht als exekutorischer Titel im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs betrachtet und die Rechtsöffnung nicht ausgesprochen werden.

3. Der Kassationskläger führte in seiner dem Bundesgerichte eingereichten Rechtschrift aus, für Betreibungsstreitigkeiten sei das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs allein maßgebend. In casu hätte der in Art. 80 und 81 daselbst ausgesprochene Rechtsatz angewendet und Rechtsöffnung erteilt werden sollen. Daß die kantonale zweite Instanz dessenungeachtet den Entscheid auf kantonales Recht stützte, lasse die Kassationsbeschwerde gemäß Art. 89 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 zweifellos als begründet erscheinen.

4. Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 gewährt für diejenigen nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten, welche wegen nicht hinreichenden Streitwertes auf dem Wege der Berufung nicht an das Bundesgericht gezogen werden können, das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde, wenn das kantonale Gericht statt des eidgenössischen kantonalen oder ausländischen Recht zur Anwendung gebracht hat. Allein gleichwie das Rechtsmittel der Berufung, ist auch dasjenige der Kassation nur gegen kantonale Haupturteile zulässig, wie in dem französischen Texte des Art. 89 ausdrücklich gesagt ist und sich auch aus der Vergleichung des Art. 89 mit Art. 56 ibidem, sowie aus dem Zwecke des

Rechtsmittels, die Anwendung des eidgenössischen Privatrechts zu sichern, ohne weitem ergibt. Da nun im vorliegenden Falle von der Vorinstanz nicht ein, den Rechtsstreit materiell entscheidendes Urteil gefällt, sondern lediglich über die Zulässigkeit der Schuldbetreibung erkannt worden ist, kann wegen Inkompetenz auf die erhobene Kassationsbeschwerde nicht eingetreten werden.

Dennach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Kassationsbeschwerde wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

69. Arrêt du 25 Mai 1894 dans la cause Audemars,
Piguet & C^{ie} contre Matthey.

Vu le recours en réforme interjeté par Audemars, Piguet & C^{ie}, fabricants d'horlogerie au Brassus (Vaud) contre le jugement rendu les 6 Janvier et 21 Avril 1894 par le tribunal cantonal de Neuchâtel, en la cause qui divise les recourants d'avec Henri-Léo Matthey, fabricant d'horlogerie, au Locle, en matière de réclamation civile et de dommages-intérêts ;

Attendu que les conclusions de la demande tendent à la restitution par le défendeur de 4 montres d'une valeur totale de 2390 francs, et à ce que le défendeur soit condamné en outre, à payer aux demandeurs la somme de 1000 francs à titre de dommages-intérêts ;

Attendu que le Tribunal fédéral serait compétent, soit à raison du droit applicable, qui est incontestablement dans l'espèce le Code fédéral des obligations, soit au regard de la somme litigieuse (art. 56 et 59, al. 1 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale) ; qu'en outre le recours, contre le jugement communiqué le 21 Avril, a été remis à la poste le 11 Mai suivant, et par conséquent en temps utile, soit dans le délai de 20 jours prévu à l'art. 65 *ibidem*, puisque d'après l'art. 41, al. 1, de la même loi, le jour duquel le délai court n'est pas compté, et que d'après l'al. 3 de cet article, le

recours devait être remis à la poste le dernier jour du délai au plus tard ;

Mais attendu que le montant total litigieux (de 3390 francs) est inférieur à la somme de 4000 francs prévue à l'art. 67 de la loi précitée ;

Qu'aux termes de l'alinéa 4 du dit article, lorsque la valeur de l'objet du litige n'atteint pas ce dernier chiffre, le demandeur doit joindre à sa déclaration un mémoire motivant son recours ;

Attendu qu'en formulant sa déclaration de recours, la maison Audemars, Piguet & C^{ie} n'a point déféré à cette exigence de la loi ;

Attendu qu'ainsi que le tribunal de céans (II^e section) l'a déjà prononcé (voir arrêt du 1^{er} Mars 1894 en la cause H. Roulet) cette formalité est de rigueur, et que son inobservation doit entraîner la déchéance du droit de recours lui-même,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Il n'est pas entré en matière sur le recours de la maison Audemars, Piguet & C^{ie}.

70. Arrêt du 15 Juin 1894 dans la cause Eisele
contre masse Porchat.

Par exploit de demande des 23 et 25 Juin 1892, l'administration de la faillite Paul Porchat, soit dans le cas particulier l'office des faillites du Locle, a ouvert action à Gustave Eisele-Bernardi, négociant en cigares au Locle, concluant à ce qu'il plaise au tribunal cantonal :

1^o Prononcer l'annulation des transactions intervenues les 19 et 21 Janvier 1892, par lesquelles Eisele-Bernardi a reçu de P. Porchat des marchandises, cigares, ayant une valeur de 2580 francs et des créances sur divers, ascendant à 1480 fr. 30 c. et condamner Eisele à restitution envers la masse en faillite P. Porchat.